

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einrichtung von Zulassungsstellen durch Versicherer

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 50/1999

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.12.2012

Text**Bestimmung der Behörde**

§ 1. Die Landespolizeidirektion Wien wird als jene Behörde bestimmt, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 Kraftfahrgesetz1967), auf Antrag ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.